

Benutzungsordnung

für das Kinderhaus „Vogelnest“ der Gemeinde Bad Feilnbach

in Derndorf, Aiblinger Str. 68

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Das Kinderhaus ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme ins Kinderhaus erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern getroffen. Bei der Vergabe der Plätze wird auf eine ausgewogene Gruppenzusammensetzung (Alter, Geschlecht, Geschwister, usw.) geachtet, die das pädagogische Arbeiten unterstützt.

Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet, werden nach Abschätzung der Notlage gegebenenfalls bevorzugt, dies kann auch Gastkinder betreffen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt **im Frühjahr** zentral online über das „Bürgerservice Portal“ für das folgende Kindergartenjahr, um Mehrfachanmeldungen zu vermeiden. Der Anmeldezeitraum wird rechtzeitig vorher über Aushang, Tagespresse und Gemeindezeitung öffentlich bekannt gemacht. Eine Anmeldung ist auch während des Jahres online über das „Bürgerservice Portal“ möglich.
- (2) Bei der Anmeldung sind Auskünfte zur Person des anzumeldenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt durch die Einrichtungsleitung.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme erfolgt nach dem Nachrücker Verfahren.

§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Mindestbuchungszeiten

- (1) Das Kinderhaus ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten können abhängig von den jeweiligen Buchungszeiten im aktuellen Kindergartenjahr vom Träger festgesetzt werden.

- (2) Es wird eine **Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche** und eine **Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr** festgesetzt.
Die Kinder sollen nach Möglichkeit nicht **nach Beginn der Kernzeit** (nach 8.30 Uhr) gebracht werden und nicht **vor Ende der Kernzeit** (vor 12.00 Uhr) abgeholt werden. Die von den Eltern gebuchten Zeiten sind einzuhalten.
Die Leiterin des Kinderhauses kann bezüglich Bring- und Holzeiten weitergehende Regelungen treffen. Diese sind den Eltern schriftlich oder durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Die Schließzeiten (Ferien und sonstige Schließtage) werden jährlich festgelegt und werden durch Aushang im Kinderhaus und durch schriftliche Elterninformation bekannt gegeben.
Die Schließzeiten dürfen insgesamt **35 Tage pro Kindergartenjahr** nicht überschreiten. Schließtage, die über 30 Tage pro Kindergartenjahr hinausgehen, sind ausschließlich für die Fort- und Weiterbildung des Personals vorgesehen.

§ 5 Regelmäßiger Besuch

- (1) Das Kinderhaus kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen das Kinderhaus während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
Leidet das Kind an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit, ist das Kinderhaus von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kinderhauses kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sind der Kinderhausleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Kinderhaus nicht betreten.

§ 7 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden, wenn es
- innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat oder
 - innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 1.9.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

- aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, so dass eine Aufnahme in einem heilpädagogischen Kindergarten bzw. eine besondere Förderung des Kindes notwendig erscheint und die Eltern trotz eingehender Beratung nicht bereit sind, eine entsprechende Stelle aufzusuchen.
- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde oder dass während des letzten Kindergartenjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.

§ 8 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Ausnahme: Bei Wegzug der Familie aus der Gemeinde ist eine schriftliche Kündigung zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen auch in den letzten 3 Monaten des Kindergartenjahres zulässig.

§ 9 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am **1. September** und endet am **31. August** des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 10 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden zu besuchen. Die Termine für die Sprechstunden sind im Einzelfall mit der Kinderhausleiterin zu vereinbaren.

§ 11 Unfallversicherung

Für Besucher des Kinderhauses besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs.1 Nr. 8 a des SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten und während Veranstaltungen im Kindergarten versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 12 Betreuungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit als Jahresbeitrag erhoben, der in 12 Monatsbeträgen aufgeteilt ist. Das Spiel- und Getränkegeld ist in der Betreuungsgebühr enthalten.
- (2) Die Höhe der Betreuungsgebühren **sind im Beiblatt** bezeichnet. Das Beiblatt ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (3) Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (5) Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zum Schuleintritt des Kindes, wenn nicht vorher fristgerecht schriftlich gekündigt wurde.
- (6) Die Betreuungsgebühren sind auch zu entrichten, wenn das Kind den Kindergarten vorübergehend nicht besucht.
- (7) Die Betreuungsgebühren sind spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren.

§ 13 Änderungen

Der Erste Bürgermeister wird hiermit ermächtigt, im Bedarfsfalle Änderungen der Regelungen in § 5 (Öffnungszeiten, Schließzeiten) vorzunehmen.

§ 14 Bekanntgabe

Die Benutzungsordnung tritt mit Unterschrift des Betreuungsvertrages in Kraft. Die Benutzungsordnung kann im Kinderhaus sowie auf der Homepage der Gemeinde Bad Feilnbach eingesehen werden.

Die Benutzungsordnung gilt ab 01.09.2023.

Bad Feilnbach, den 01.08.2023
Gemeinde Bad Feilnbach

.....
Anton Wallner, 1. Bürgermeister

Beiblatt zur Benutzungsordnung

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Feilnbach

„Apfelbäumchen“ in Dettendorf, Kaltenweg 4
„Purzlbaum“ in Au, Schulweg 5
„Kinderhaus Vogelnest“ in Derndorf, Aiblinger Str. 68
„Gemeindemäuse“ in Bad Feilnbach, Bahnhofstr. 9
„Auer Waldzwerge“ in Au, Achthal 3
„Auer Füchse“ in Au, Hauptstr. 1
„Haus für Kinder Tannenhof“ in Bad Feilnbach, Kufsteinerstr. 48a

1. Für Kinder ab drei Jahren betragen die monatlichen **Gebühren** für den **Kindergartenbesuch** ab **01.09.2023**:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Monatliche Gebühr	Abzüglich Staatszuschuss	Von den Eltern zu entrichten
mehr als 3 - 4 Std.	130 Euro	- 100 Euro	30 Euro
mehr als 4 - 5 Std.	145 Euro	- 100 Euro	45 Euro
mehr als 5 - 6 Std.	160 Euro	- 100 Euro	60 Euro
mehr als 6 - 7 Std.	175 Euro	- 100 Euro	75 Euro
mehr als 7 - 8 Std.	190 Euro	- 100 Euro	90 Euro

Der seit 01.04.2019 geltende staatliche **Zuschuss** von **100 Euro** pro Kind und Monat für Kinder ab drei Jahren wird auf die monatlichen Gebühren **angerechnet**. Die Eltern haben den Betrag zu entrichten, der 100 Euro übersteigt.

Für **Kinder unter drei Jahren bis zum Ende des Krippenjahres** betragen die monatlichen **Gebühren** für den **Krippenbesuch** ab **01.09.2023**:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Monatliche Gebühr
mehr als 1 - 2 Std.	185 Euro
mehr als 2 - 3 Std.	210 Euro
mehr als 3 - 4 Std.	235 Euro
mehr als 4 - 5 Std.	260 Euro
mehr als 5 - 6 Std.	285 Euro
mehr als 6 - 7 Std.	310 Euro
mehr als 7 - 8 Std.	335 Euro

2. Die Benutzungsgebühren beinhalten einen Pauschalbetrag für die Beschaffung von Spielmaterial sowie von Getränken für die Kinder.

Bad Feilnbach, den 01.08.2023

Gemeinde Bad Feilnbach

.....
Anton Wallner, 1. Bürgermeister